

Zucht- und Körordnung der EZFG e.V.-

Diese Zucht- und Körordnung ist Teil der Satzung der Elo® Zucht- und Forschungsgemeinschaft e. V.
Stand: 22.05.2010

1. Allgemeines

- 1.1 Die Zucht- und Körordnung definiert und regelt die von der EZFG e.V. angestrebten Ziele zur Zucht des „Elo“ als Familiengebrauchshund.
- 1.2 Diese Ziele sind:
 - 1.2.1 Die Züchtung eines erbgesunden Hunderasse nach einem biologisch sinnvollen, dem Urhund ähnlichen Standard und bestimmten, für Hund und Mensch sinnvollen Charakteranlagen als kindergeeigneter Familienhund in verschiedenen Größen unter der Bezeichnung Elo.
 - 1.2.2 Herausbildung eines Hunderasse mit geringer erblicher Veranlagung zum andauernden oder häufigen Bellen, zum Jagen, Streunen und zu aggressivem Verhalten gegenüber Menschen, Artgenossen, sowie anderen Wild- und Haustieren.
 - 1.2.3 Vermeidung von durch Fehl- und Überzüchtung verursachten gesundheitlichen Schäden und Krankheitsanfälligkeit.
- 1.3 Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet nach allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einen Beitrag zur Gesunderhaltung der Elo-Zucht zu leisten. Aufforderungen der Zuchtleitung zu Maßnahmen, die zur Gesunderhaltung der Elo-Zucht dienen sollen, sind vom Züchter oder Deckrüdenbesitzer nachzukommen.
Die Zuchtleitung hat die Möglichkeit nach gewissenhafter Prüfung und nach Rücksprache mit dem Vorstand die Zuchtstätte/ den Deckrüden bis zur Erfüllung der Auflagen zu sperren.

Oberster Grundsatz und Leitgedanke muss die Verbesserung des Elos in Richtung Erbgesundheit, Wesen und Standard sein.

2. Die Zuchtordnung der EZFG e.V. ist eine verbindliche Grundlage für die Elo-Zucht.

3. Die Zuchtleitung kontrolliert die Einhaltung der Zuchtordnung. Ihre Mitglieder sind grundsätzlich Züchter, bzw. Zucht- und Wesensrichter

4. Allgemeine Zuchtbestimmungen

- 4.1 Alle zur Zucht zugelassenen Hunde müssen eine gültige Ahnentafel des EZFG e.V. besitzen. Ausnahmen sind nur bei neuen Einkreuzungen gestattet, die ausschließlich nach Beratung und Abstimmung in der Zuchtleitung und dem Vorstand vorgenommen werden dürfen. Vor dem Deckakt muss der Hund nach fünf Kriterien (HD, Patella, Augen, Standard und Wesen) beurteilt werden und für die Zucht als geeignet befunden werden. Hunde, die ab dem 01.01.2011 zur Zucht zugelassen werden, müssen auch eine Blutprobe des Hundes bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover zur Anlage einer Datenbank/Blutbank hinterlegt haben.
 - 4.1.1 Die Durchführung einer Hüftgelenkdysplasie - Untersuchung (HD) sollte durch einen Fachtierarzt (möglichst aus dem „Hohenheimer Kreis“) vorgenommen werden.
Die EZFG e.V. hat zwecks einheitlicher HD-Auswertung eine zentrale Bewertungsstelle eingerichtet, so dass die HD-Röntgenaufnahmen von dem röntgenden Tierarzt an die in der Elo-Post veröffentlichte Adresse zur Auswertung geschickt werden müssen und weiterhin auch die Ahnentafel des Hundes, da auf dieser das HD-Ergebnis eingetragen werden muss. Dies kann ebenfalls von der Zuchtleitung eingetragen werden.
Falls der Tierarzt der zentralen Bewertungsstelle (oder in Zweifelsfällen der Obergutachter) schwere, mittlere oder leichte HD (ab HD-C) feststellt, erübrigen sich weitere Beurteilungen.
 - 4.1.2 Die Beurteilung bezüglich der Kniescheibenluxation sollte durch einen Fachtierarzt (Zusatzausbildung für Patella-Untersuchung erforderlich) durchgeführt werden.
Hunde mit den Bewertungsgraden „Null“ und „Eins“ sind für die Zucht uneingeschränkt zugelassen. Beim Bewertungsgrad „Zwei“ können durch die Zuchtleitung Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Bei den Bewertungsgraden „Drei“ und „Vier“ erfolgt generell ein Zuchtausschluss.

- 4.1.3 Bei allen angehenden Zuchthunden ist eine Augenuntersuchung mit Gonioskopie durch einen Augenfachtierarzt („Dortmunder Kreis“ oder einer adäquaten Einrichtung) vorgeschrieben. Bei Hunden mit festgestellten Augenfehlern, wie Distichiasis-Härchen, sollte eine Verpaarung nur mit einem fehlerfreien Partner durchgeführt werden. Die letzte Entscheidung über die Konsequenzen der Augenuntersuchungen hat die Zuchtleitung.
Für alle Deckrüden ist alle 5 Jahre eine Augenuntersuchung vorgeschrieben.
Zuchtrüden sowie Zuchthündinnen mit Distichiasis-Härchen dürfen nur mit einem Partner verpaart werden, der frei von Distichiasis-Härchen ist.
Sofern es sich um sehr borstige Distichiasis-Härchen handelt, die auf dem Augapfel reiben und dadurch tränende Augen und evt. auch Entzündungen verursachen können, werden die betroffenen Hunde, unabhängig von der Anzahl der Härchen, von der Zucht ausgeschlossen.
- 4.1.4 Die Beurteilung des Standards erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem elotypischen äußeren Erscheinungsbild und Anatomie (Standardmerkmale).
Sollten bei dieser Beurteilung gravierende Fehler im äußeren Erscheinungsbild festgestellt werden, so ist auch der Zuchtrichter berechtigt, ein Zuchtverbot auszusprechen.
- 4.1.5 Die Beurteilung auf Wesensmerkmale erfolgt auch durch den Zuchtrichter. Sollten schwerwiegende Wesensfehler wie übersteigerte Ängstlichkeit, Aggressivität festgestellt werden, erfolgt Zuchtausschluss! (siehe 5.1)
Bei Hunden, deren Wesensmängel nicht eindeutig zuzuordnen sind oder deren Verhalten möglicherweise auf mangelhaften Umwelterfahrungen beruhen, kann der festgestellte Fehler zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal nachbeurteilt werden. Sofern keine eindeutige Besserung erkennbar ist, erfolgt ein endgültiger Zuchtausschluss.
Bei Hausbeurteilungen sind anfallende Kosten pro Zuchthund zu entrichten.
Der Wesensrichter hat hierfür alle Voraussetzungen und Vorgaben zu schaffen, die für diese Beurteilung erforderlich sind. Für diesen erhöhten Aufwand kann dieser Betrag als Ausgleichsentschädigung von ihm einbehalten werden. Der zu entrichtende Betrag ist in der Geschäftsordnung der EZFG e.V. unter Nr. 1.2.4 festgelegt.
- 4.2 Der Elo- Besitzer kann selbst entscheiden, welche der fünf Beurteilungen er als erstes vornehmen lässt, jedoch sollte der Elo das Mindestalter von 12 Monaten haben.

5. Letzte Entscheidung durch die Zuchtleitung

- 5.1 Die drei Beurteilungen werden von der Zuchtleitung überprüft, ausgewertet und archiviert.
Sollten bei einer oder mehreren Beurteilungen schwere Mängel festgestellt worden sein, die den angestrebten Zuchtzielen entgegenstehen, so darf mit dem betreffenden Hund in der EZFG e.V. nicht gezüchtet werden.
- 5.2 Die letzte Entscheidung nach der Wesensbeurteilung, den Tierarztbefunden, der Richterbeurteilung, sowie nach Abwägung aller Vor- und Nachteile, ist jedoch der Zuchtleitung vorbehalten.
- 5.3 Zuchthunde, die nur den Mindestanforderungen entsprechen, dürfen nur begrenzt für die Zucht eingesetzt werden, mit dem Vermerk – bedingt zuchttauglich – . Die Zuchtleitung kann bei Mängeln, sofern es sich nicht um zuchtausschließende Fehler handelt, die Zahl der Verpaarungen begrenzen.
- 5.4 Zuchtrüden sowie Zuchthündinnen müssen grundsätzlich vor dem ersten Deckakt den Zuchttauglichkeitsvermerk der Zuchtleitung erhalten haben. Er kann jederzeit widerrufen werden, wenn dringender Verdacht besteht, dass es sich um schlechte Vererber handelt, die dem Zuchtziel widersprechende Merkmale und Eigenschaften weitergeben.
- 5.5 Bei begründetem Verdacht auf erblich bedingte Erkrankungen bleibt der Zuchtleitung in Absprache mit dem Vorstand vorbehalten, je nach Schweregrad und / oder Häufigkeit der Erkrankung entsprechende zuchthygienische Maßnahmen zu beschließen und durchzusetzen. Diese können zum Beispiel Auflagen zu Untersuchungen oder den Ausschluss einzelner Tiere oder Generationen aus der Zucht sein.
Insbesondere bei letzterem Punkt sollten die Vererbung und die Schwere der Erkrankung mit der Gefahr der Zuchtbasisverkleinerung abgewogen werden.

6. Zuchalter und Zuchtverwendung

- 6.1 Hündinnen dürfen erstmalig im Alter von 15 Monaten, frühestens jedoch bei der zweiten Läufigkeit, belegt werden. Grundsätzlich sollte eine Hündin nur einen Wurf jährlich haben. Ausnahmen können nur durch die Zuchtleitung genehmigt werden.
- 6.2 Rüden sind mit einem Jahr zuchtfähig und dürfen für bis zu drei Verpaarungen verwendet werden.

Sobald ihr Nachwuchs beurteilt worden ist und sich keine erheblichen Mängel zeigen, wird die Anzahl der weiteren Verpaarungen von der Zuchtleitung festgelegt.

Ein Rüde darf nur dann für die Zucht eingesetzt werden, wenn der Deckrüdenbesitzer/ die Deckrüdenbesitzerin zuvor die Deckrüdenklärung der EZFG e.V. unterzeichnet hat und diese im Original der Zuchtleitung vorliegt.

Nachdem der Rüde dreimal gedeckt hat, ist der Deckrüdenbesitzer verpflichtet, dieses der Zuchtleitung mitzuteilen und darauf zu achten, dass vor dem vierten Deckakt die Welpen der erstgedeckten Hündin durch die Wurfabnahme ohne gravierende Mängel beurteilt wurden.

- 6.3 Nach dem vollendeten 7. Lebensjahr scheiden Hündinnen aus der Zucht aus. Nachdem sie das 8. Lebensjahr erreicht haben, darf keine Verpaarung mehr durchgeführt werden. Besonders wertvolle, vitale und erbgesunde Rüden können, je nachdem, wie oft sie gedeckt haben und ob sie überdurchschnittliche Vererber sind, mit Genehmigung der Zuchtleitung bis ins hohe Lebensalter für die Zucht erhalten bleiben, um das Zuchtziel Langlebigkeit erblich zu festigen.
- 6.4 Röntgenbilder sind erst auswertbar, wenn sie frühestens nach Vollendung des 12. Lebensmonats angefertigt wurden. Später angefertigte Röntgenbilder – zwischen dem 18. und 24. Lebensmonat – ergeben eine endgültige Klarheit und empfehlen sich, wenn die 1. HD-Untersuchung nicht zur Zufriedenheit verlaufen ist.
- 6.5 Nur Hunde mit dem Vermerk „HD-A1 / A2“ und „HD-B1 / B2“ dürfen für die Zucht verwendet werden. Hunde mit „HD-B1 und B2“ müssen mit „HD-A“ Hunden verpaart werden. Hunde mit dem Vermerk „HD-C“, „HD-D“ und „HD-E“ sind von der Zucht ausgeschlossen.
- 6.6 Inzestverpaarungen von Elos, die unmittelbar miteinander verwandt sind (Vater / Tochter, Mutter / Sohn, Geschwisterverpaarung) sind nur als zuchthygienische Maßnahme nach Absprache mit der Zuchtleitung zulässig.
- 6.7 Bei Fehlverpaarungen (Elo x Elo) können, nach Maßgabe der Zuchtleitung, sofern alle Voraussetzungen der Zuchtbeurteilungen im Nachhinein erfüllt und die Elterntiere zuchttauglich geschrieben werden, Ahnentafeln mit doppelter Ahnentafelgebühr ausgestellt werden. Sofern die Zucht Voraussetzungen nicht erfüllt werden, werden keine Ahnentafeln ausgestellt und die betreffenden Nachkommen dürfen nicht als Elos, sondern müssen als „Mehrrassehunde“ bezeichnet und verkauft werden.
- 6.8 Bei der ersten Zufallsverpaarung (Fehlverpaarung) sind doppelte Ahnentafelgebühren vom Züchter an den Verein zu zahlen und ein Bericht an die Zuchtleitung zu schicken. Der Bericht, weshalb es zu der nicht genehmigten Verpaarung gekommen ist, dient dazu gemeinsam mit dem Züchter geeignete Maßnahmen zu treffen, mit dem Ziel, weitere Fehlverpaarungen zu verhindern.
- 6.9 Bei der zweiten Zufallsverpaarung (Fehlverpaarung) sind doppelte Ahnentafelgebühren an den Verein zu zahlen. Gleichzeitig ist ein Bericht an die Zuchtleitung zu schicken und eine zweijährige Zuchtsperre für die betreffende Hündin auszusprechen. Die Zuchtleitung entscheidet von Fall zu Fall, ob die Zuchtlizenz bestehen bleibt oder entzogen wird..

7. Zuchtstättenanmeldung

- 7.1 Der Neuzüchter muss nach vollzogener Verpaarung der Hündin bei der Zuchtleitung einen Zuchtstättennamen beantragen. Dazu müssen ein Zuchtstättenname und zwei Ersatznamen eingereicht werden. Zuchtstättennamen sind personengebunden, nicht übertragbar und geschützt.
- 7.2 Erstzüchter müssen vor der ersten Verpaarung ein Grundseminar beim Zuchtleiter oder einen damit Beauftragten besuchen. Vor Aushändigung der Zuchtstättenkarte muss ein Züchtervertrag unterschrieben und die Zuchtstätte von einem von dem Zuchtleiter beauftragten Zuchtrichter, Zuchtwart oder erfahrenen Züchter besichtigt und als geeignet befunden werden.
- 7.3 Erstzüchter bekommen vor ihrem ersten Wurf einen erfahrenen Züchter als „Wurfbetreuer“ von der Zuchtleitung zugewiesen.
- 7.4 Neue Elo-Züchter dürfen vorläufig nur eine Hündin verpaaren und einen Wurf Welpen aufziehen. Ist an der Aufzucht der Welpen und dem Umgang mit Welpenkäufern nichts zu beanstanden, so kann die Zuchtbasis auf zunächst zwei Zuchthündinnen erweitert werden.

Eine weitere Vergrößerung der Zuchtbasis auf drei oder mehr Hündinnen unterliegt je nach Nachfrage und Gegebenheiten der Entscheidung durch die Zuchtleitung.

Sofern ein Züchter mehr als fünf Würfe pro Jahr aufziehen möchte, muss er zuvor gegenüber der Zuchtleitung den Nachweis erbringen, womit er seinen Lebensunterhalt bestreitet.

Erstzüchter dürfen erst ein Jahr nach erfolgreicher Verpaarung der Zuchthündin, erfolgreicher Aufzucht der Welpen, sowie Beratung und Umgang mit dem Deckrüdenbesitzer und den Welpenkäufern des ersten Wurfes, sofern es an dem Verhalten des Züchters keine Beanstandungen gab, den zweiten Wurf planen und aufziehen. Es bleibt dem Züchter überlassen, ob er nach Ablauf der Frist diesen Wurf mit seiner ersten Zuchthündin oder, soweit vorhanden, diesen mit einer weiteren Zuchthündin durchführt.

Ab dem 01.01.2011 wird die Zahl der Würfe pro Zuchtstätte auf maximal 5 Würfe pro Kalenderjahr und Zuchtstätte begrenzt.

Ausgenommen davon sind

1. die Zucht- und Forschungsstationen, wie sie derzeit in Dedelstorf (von der kleinen Oase) betrieben werden.

2. Sollten in Zukunft weitere Forschungsstationen entstehen, könnten diese ebenfalls als solche auf Antrag durch die Zuchtleitung genehmigt werden. Dann würde auch für diese eine Begrenzung auf fünf Würfe pro Jahr entfallen.

3. Besonders engagierte Züchter mit entsprechendem Platz und Zeit, die nach Erstellung eines Konzeptes die Elo-Zucht besonders voranbringen möchten, wie beispielsweise mit einer neuen Linie als Blindenführhund oder wenn es sich um einen besonders engagierten Züchter handelt, der außerhalb des deutschen Sprachraumes im Ausland die Elo-Zucht voranbringen möchte, könnten ebenfalls nach Antrag an die Zuchtleitung von der Begrenzung auf fünf Würfe befreit werden.

- 7.5. Jeder Züchter muss innerhalb von zwei Kalenderjahren mindestens zwei ausgewiesene Züchterseminare (meist auf Elo-Treffen) besuchen, um seine Züchterlaubnis nicht zu verlieren. Unter einem „Züchterseminar“ im Sinne der EZFG e.V. wird die Teilnahme an mindestens der Hälfte der an einem Elo-Treffen der EZFG e.V. angebotenen Vorträge verstanden. Dies muss durch die Unterschriften auf den Teilnehmerlisten nachgewiesen werden. In einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren kann eines dieser „Züchterseminare“ der EZFG e.V. durch die Teilnahme an zwei Seminaren von anerkannten Kynologen und/oder wissenschaftlichen Seminaren ersetzt werden. Dies muss durch die Vorlage einer Fotokopie des Teilnehmerzertifikates bei der Zuchtleitung nachgewiesen werden.

Eine Teilnahmebescheinigung wird in der Zuchtstättenkarte vermerkt oder die Teilnahme wird mit einer Vortrags-Urkunde bestätigt und in die sog. „Züchterüberwachungsliste“ eingetragen.

- 7.6. Können aus zwingenden Gründen Züchterseminare nicht besucht werden, muss der Züchter an einem Zuchtseminar teilnehmen, um eine Verlängerung seiner Züchterlaubnis durch eine neue Zuchtstättenkarte zu erreichen.
- 7.7. In der Züchterliste, die auch auf der Vereinswebsite veröffentlicht ist, werden nur aktive Züchter eingetragen, die eine aktuelle Zuchthündin haben und in den letzten 3 Jahren einen Wurf aufgezogen oder zumindest eine Deckanfrage für diese Hündin an die Zuchtleitung der EZFG e.V. gestellt haben.

Züchter, die in den letzten drei Jahren für ihre Zuchthündin keine Deckanfragen stellten und demzufolge keine Würfe geplant hatten oder keine zuchtfähige Hündin haben, werden in einer internen Liste der ruhenden Zuchtstätten geführt. In diesem Fall ist es auch möglich, dass der Züchtervertrag im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst wird.

Ruhende Zuchtstätten können, sobald eine zuchtfähige Hündin vorhanden ist und ein konkreter Wurf geplant wird, auf Wunsch des Züchters jederzeit wieder aktiviert werden und ab diesem Zeitpunkt nimmt dieser Züchter wieder aktiv an züchterischen Entscheidungen teil.

- 7.8. Jeder Züchter der EZFG e.V. ist verpflichtet auf der Startseite seiner Züchterwebsite das Vereinslogo der EZFG e.V. verbunden mit dem Spruch:
„Der Elo® kommt immer von uns.- Ihre EZFG e. V. – Züchter.“ deutlich sichtbar abzubilden. Dies ist Voraussetzung für eine Verlinkung der Züchterwebsite in der EZFG e. V. Züchterliste auf der EZFG e. V. Vereinswebsite.

8. Deck- und Wurfmeldung

- 8.1 Der Vollzug eines Deckaktes ist der Zuchtleitung innerhalb einer Woche anzuzeigen ansonsten verdoppelt sich die Gebühr für die Ausstellung der Ahnentafel.

9. Wurfabnahme

- 9.1 Die Wurfabnahmen werden durch einen Zuchtwart der EZFG e.V. oder nur in Ausnahmefällen Rücksprache (nach Rücksprache mit der Zuchtleitung) durch einen Tierarzt vorgenommen. Sie werden auf dem Wurfabnahmeschein der EZFG e.V. dokumentiert. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Zuchtwart oder Tierarzt durch Unterschrift zu bescheinigen. Unleserliche und unvollständige Wurfabnahmescheine sind ungültig.
- 9.2 Die Wurfabnahme sollte zwischen der 6. – 8. Lebenswoche durchgeführt werden, dabei wird die Mutterhündin und die Welpen auf ersichtliche Fehler und artgerechte Haltung hin überprüft. Ebenso werden die Aufzuchsbedingungen geprüft und beurteilt.
- 9.3 Eine Wurfabnahme durch Zuchtwarte bei Verwandten und in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, sowie bei Würfen der eigenen Hündin ist nicht gestattet.
- 9.4 Wolfskrallen (Afterkrallen), Nabelbrüche und ähnliche Defekte müssen der Zuchtleitung gemeldet werden.
- 9.5 Es wird empfohlen vom Zuchtwart einen Welpenwesenstest durchführen zu lassen.

10. Ahnentafeln

- 10.1 Alle dem Rassebild entsprechenden und gesunden Welpen aus genehmigten Verpaarungen erhalten eine Ahnentafel. In begründeten Fällen kann ein Zuchtverbot bzw. - für die Zucht nicht vorgesehen - in die Ahnentafel eingetragen werden.
- 10.2 Die Namen der Welpen beginnen bei dem ersten Wurf des Züchters (nicht der Hündin) mit "A", beim zweiten Wurf mit "B" usw.
- 10.3 Der Zuchtbuchstelle müssen Namen und Anschriften der Welpenkäufer und später bekannt werdende Änderungen so früh wie möglich gemeldet werden.
- 10.4 Die Ahnentafel bleibt Eigentum der EZFG e.V. und muss nach Ableben des Hundes an das Zuchtbuchamt zurückgeschickt werden. Auf Wunsch wird die entwertete Ahnentafel zurückgesandt.

11. Zuchtstättenbuch

- 11.1 Jeder Zuchtstättenbesitzer ist verpflichtet, ein Zuchtstättenbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seiner Zuchtstätte zu führen und dem Zuchtwart auf Anfrage vorzulegen.
- 11.2 Die Zuchtwarte haben das Recht, das Zuchtstättenbuch einzusehen.

12. Kennzeichnung der Hunde

- 12.1 Um ein Vertauschen bzw. Verwechseln der Welpen und erwachsenen Hunde zu vermeiden (Züchter- und Besitzernachweis), müssen alle Hunde mit Microchip versehen werden. Das Einsetzen des Microchips hat durch einen Zuchtwart oder Tierarzt zu erfolgen.
- 12.2 Die Chipcodierung (Chip-Nummer) wird in den Impfpass und die Ahnentafel eingeklebt und muss der Zuchtleitung unverzüglich mitgeteilt werden.

13. Hinweise zum Decken – Welpenaufzucht und Welpenabgabe

- 13.1 Die Zuchtleitung sollte zeitnah vor der zu erwartenden zw. zu Beginn der Läufigkeit einer Hündin bei Verpaarungswunsch benachrichtigt werden. Der Vorschlag eines oder mehrerer Deckrüden kann eingereicht werden und wird bei entsprechender Eignung, sofern er dem angestrebten Zuchtziel nicht widerspricht, primär berücksichtigt. Dem Hündinnenbesitzer werden Rüden, die für seine Hündin infrage kommen, vorgeschlagen. Dieser kann sich dann mit dem Rüdenbesitzer in Verbindung setzen.
- 13.2 Nur gesunde und ungezieferfreie Hündinnen dürfen dem Deckrüden zugeführt werden. Der Hündinnenbesitzer haftet auch im Falle von Fahrlässigkeit für alle Schäden, die dem Deckrüdenbesitzer durch kranke und verseuchte Hündinnen entstehen. Gleiches gilt auch umgekehrt für Deckrüdenbesitzer (der Rüde darf keine eitrige Vorhautentzündung haben etc.).
- 13.3 Die Decktaxe und ihre Fälligkeit sind vor dem Deckakt zu vereinbaren.
- 13.4 Alle Zuchttiere müssen schutzgeimpft sein (SHLT+P). Alle Welpen müssen mit ca. 8 Wochen, jedenfalls vor der Abgabe, gegen Staupe, infek. Leberentzündung, Leptospirose und Parvovirose geimpft werden. Die Impfpässe, sofern die Wurfabnahme nach der Impfung erfolgte, sind auf Verlangen dem Zuchtwart vorzulegen.

- 13.5 Welpen und Muttertier müssen bis zur Abgabe regelmäßig entwurmt werden.
- 13.6 Die Entfernung der Welpen von der Hündin und Verkauf der Welpen an neue Besitzer vor der vollendeten 8. (achten) Lebenswoche ist im Interesse der Entwicklung der Welpen nicht gestattet.
- 13.7 Bei Ausbruch einer tödlichen Erkrankung muss die Zuchtleitung darüber informiert werden. Danach bleibt es dem Züchter überlassen, ob er die noch gesunden Welpen zum Schutz vor Ansteckung auch vor der achten Lebenswoche ohne Wurfabnahme und ohne die vorgeschriebene 4-fach-Impfung und nach Aufklärung, dass ein späterer Ausbruch der Krankheit möglich wäre, an den neuen Besitzer abgibt, bzw. sie anderwärtig unterbringt.
- 13.8 Alle Züchter sind verpflichtet, der Zuchtleitung nach Abgabe der Welpen die Abgabeliste mit den neuen Elo-Besitzern (Welpenkäuferliste) sowie das Wurfabnahmeformular zuzuschicken. Andernfalls kann die Zuchtleitung die nachfolgende Verpaarung verweigern bis die Abgabeliste bzw. das Wurfabnahmeformular vorgelegt wird.

14. Ausschluss von Züchtern oder Zuchthunden aus der Zucht

- 14.1 Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung kann von der Zuchtleitung ein Zuchtverbot dauerhaft oder für einen begrenzten Zeitraum ausgesprochen werden. Bei schweren Verstößen gegen die Zuchtordnung bzw. gegen das Tierschutzgesetz, wie z.B. nicht artgerechte Haltung und Aufzucht der Welpen, wird nach Beschluss des Vorstandes und der Zuchtleitung ein Zuchtverbot auf Lebenszeit ausgesprochen.
- 14.2 Die Zuchtleitung hat das Recht, Zuchthunde, bei denen oder bei deren Nachkommen der 1. Generation erhebliche körperliche, gesundheitliche oder wesensmäßige Mängel aufgetreten sind, die gegen das Zuchtziel sprechen, von der Zucht auszuschließen. Der Zuchthundbesitzer hat ein Recht auf Erklärung, nicht aber auf Entschädigung, da es eine Mustergarantie auf Lebewesen nicht geben kann.
- 14.3 Um oben genannte Fehler zu erkennen, hat die Zuchtleitung das Recht, mit den Besitzern der Nachkommen von den obengenannten und anderen Tieren jederzeit, auch gegen den Willen des Züchters, Kontakt aufzunehmen, um evtl. Erkrankungen und Wesenseigenschaften gezielt zu erfragen.
- 14.4 Alle Versuche, die Zuchtleitung oder den Vorstand durch Drohungen oder Rufschädigung unter Druck zu setzen, führen unmittelbar zum Ausschluss aus der EZFG. Die EZFG behält sich in einem derartigen Fall alle rechtlichen Schritte vor.

15. Zuchtausschließende Fehler

- 15.1 Zu den zuchtausschließenden Erbkrankheiten und Wesensmängeln zählen z.B.:
 - 15.1.1 Wesensschwäche, sehr ausgeprägter Jagd- und Hetztrieb, übersteigerte Nervosität, Aggressivität, angeborene Blind- und Taubheit, Hasenscharte, Spaltrachen, Rolllider, erbliche Zahn- und Kieferanomalien, Epilepsie, Kryptochismus, Monoismus, Albinismus, exokrine Pankreasinsuffizienz, schwere, mittlere und leichte HD, schwere Allergien, Nabelbruch, Skelettdeformationen, Wolfskrallen und weitere zuchtausschließende Fehler, die im Standard beschrieben sind. Abweichend kann davon die Zuchtleitung davon Ausnahmegenehmigungen bei Wolfskrallen und Nabelbruch erteilen.
 - 15.1.2 Alle erkannten Krankheiten, die möglicherweise erblich bedingt sind, sind sofort der Zuchtleitung zu melden.
- 15.2.1 Weiße oder überwiegend weiße Hunde mit cremefarbenem Schimmer und mit leberfarbener Nase oder unvollständiger Pigmentierung an den Augen, dürfen ab dem 01.01.2010 nicht mehr zur Zucht zugelassen werden.
- 15.2.2 Es dürfen ab dem 01.01.2010 nur noch Elos mit zwei Stehohren zur Zucht zugelassen werden. Ausgenommen davon sind Neueinkreuzungen zwischen Elo und Bobtail der 1. und 2. Generation.
- 15.2.3: Zur Zucht zugelassene Hunde, die unter 15.2.1 oder 15.2.2. fallen, dürfen erst nur begrenzt auf zwei Würfe, verbunden mit Nachzuchtkontrolle zur Zucht eingesetzt werden. Sollte sich bei der Nachzuchtkontrolle ergeben, dass das Merkmal i.S.d. 15.2.1 oder 15.2.2. zu über 50 % an die Nachkommen weitervererbt wird, scheidet dieser Hund aus der Zucht aus.

Werden durch ärztliche Eingriffe zuchtausschließende Fehler oder Erbkrankheiten verdeckt, muss hierzu vom Tierarzt ein Attest ausgestellt werden, welches umgehend der Zuchtleitung zuzuleiten ist. Solche Hunde sind ebenfalls von der Zucht ausgeschlossen.

16. Gewerbsmäßige Hundezucht

- 16.1 Gewerbsmäßige Hundezucht und -vermehrung sind nicht gestattet. Als gewerbsmäßige Hundehändler und -züchter gelten Personen, die Hunde zum Zwecke der Gewinnerzielung und zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage an- und verkaufen und züchten. Darunter fällt auch das Züchten von mehr als zwei Rassen (inkl. Elo).
- 16.2 Dazu zählen auch die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, soweit sie an diesen Tätigkeiten beteiligt sind.
- 16.3 Züchter und Mitglieder der EZFG e.V., die selbst o.g. Tätigkeiten ausüben bzw. Mitglieder, die Würfe oder einzelne Hunde wissentlich an Hundehändler oder deren Vermittler abgeben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

17. Zuchtrechtübertragung und Zuchtmiete

- 17.1 Zuchtrechtübertragung
Das Recht der Zuchtverwendung einer Hündin liegt beim Eigentümer. Es kann ausnahmsweise durch vertragliche Abmachung auf eine andere Person übertragen werden. Eine Zuchtrechtübertragung hat in jedem Fall schriftlich vor dem vorgesehenen Decktag zu erfolgen. Eine Kopie der Zuchtrechtsübertragung ist dem Zuchtleiter binnen 3 Tagen nach dem Deckakt zu übersenden. Es wird empfohlen, dem Eigentümer der Hündin, ähnlich einer Decktaxe beim Rüden, einen Betrag in Höhe von 60 bis 100 € pro lebend aufgezogenem Welpen zu zahlen.
- 17.2 Zuchtmiete
 - 17.2.1 Die zur Zuchtmiete vorgesehene Hündin muss mit dem Züchter, bei welchem sie auch später ihre Welpen aufziehen soll, in engem Kontakt bleiben. Bis zum Alter von einem halben Jahr sollte der Welpen mindestens 1-2 Mal Kontakt zu dem Züchter haben. Danach sollte der Kontakt mindestens zwei Mal im Jahr erneuert werden, dies sollte jeweils durch die in Pflegenahme für einige Tage geschehen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die für die Zuchtmiete vorgesehene Hündin mit dieser Umstellung Probleme hat, muss der Züchter von einer Zuchtmiete Abstand nehmen.
 - 17.2.2 Die Hündin muss sich spätestens am 48. Tag nach dem Deckakt, somit 10 Tage vor dem frühestmöglichen Wurftermin (dem 58. Tag nach dem Deckakt) und mindestens bis zum Alter der Welpen von 8 Wochen und erfolgter Endabnahme des Wurfes durch den Zuchtwart, in der Obhut dessen befinden, der als Züchter des Wurfes gilt. Die Einhaltung der Vorschriften muss durch den Zuchtwart überprüft und auf der Wurfmeldung bestätigt werden.
 - 17.2.3 Für die Hündin muss während der Geburt und Aufzucht in den ersten 3-4 Wochen ein vom Stammrudel getrennter, eigener Raum zur Verfügung stehen. Das kann ein für diese Zeit abgetrennter, vorhandener Raum wie z.B. die Küche/das Wohnzimmer sein.
 - 17.2.4 Geplante Zuchtmiete-Hündinnen und Hündinnen, die in Patenfamilien aufwachsen, müssen bei der Bestandsangabe der Zuchttiere einer Zuchtstätte gesondert mit angegeben werden.
 - 17.2.5 Pro Zuchtstätte darf die Anzahl der außerhalb der Zuchtstätte lebenden Zuchtmiete-Hündinnen nicht die Anzahl der innerhalb der Zuchtstätte lebenden Elo-Zucht-Hündinnen übersteigen. Gleiches gilt für die zur Aufzucht in Patenfamilien gegebenen Hündinnen. Die Wurfanzahl wird auf maximal drei Würfe pro Zuchtmiete-Hündin und in Patenfamilien aufgezogene Hündinnen in den ersten drei Zuchtjahren, gerechnet von der Erreichung des zuchtfähigen Alters an, begrenzt.
 - 17.2.6. Auf die Hündinnen, die außerhalb der Zuchtstätte aufgezogen werden (z.B. „Rent-A-Dog“) sind die Regelungen der Zuchtmiehhündin anzuwenden.

18. Schlussbestimmungen

Die Zuchtordnung tritt nach Mehrheitsbeschluss durch die Züchtersammlung in Kraft. Nach Inkrafttreten der Zuchtordnung verlieren alle bisherigen Züchterlase und durch den Vorstand beschlossenen Verordnungen ihre Gültigkeit.